

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben zu Münster am 16. März 2021

Nr. 24

<i>Inhalt</i>	Seite
Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.03.2021	2118
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 vom 12.03.2021	2130
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 vom 12.03.2021	2132
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 vom 12.03.2021	2134
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014 vom 12.03.2021	2136

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2021/24
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung für das Fach Englisch
zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 12.03.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 313 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Englisch im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 1. *Focus on the Learner*
 2. *Advanced Module: British, American and Postcolonial Studies*
- (2) Zudem umfasst das Fach Englisch folgende Wahlpflichtmodule:

Master's Thesis
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.
- (2) Studienleistungen werden nicht benotet.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen sind i.d.R. in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3

Masterarbeit

- (1) Sofern die Masterarbeit im Fach Englisch geschrieben wird, wird das Thema erst ausgegeben, wenn Prüfungsanmeldungen für Lehrveranstaltungen im Fach Englisch im Umfang von mindestens 14 LP vorliegen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ²Wird die Masterarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist sechs Monate. ³Die Masterarbeit gilt dann als studienbegleitend, wenn parallel noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst.

§ 4

Antwort-Wahl-Verfahren (Single und Multiple Choice)

- (1) ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
 - „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
 - „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent
 der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (4) ¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Antwort-Wahl-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind; § 18 Abs. 6 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 erstmalig in das Fach Englisch innerhalb des Master-of-Education-Studiengangs für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert werden und die den vorausgegangenen Bachelorstudiengang unter den Bedingungen der „Prüfungsordnung für das Fach Englisch zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.07.2018“ (AB Uni 2018/24, S. 1599 ff.) und mithin der nordrhein-westfälischen Lehramtszugangsverordnung vom 25. April 2016 (LZV NRW 2016) abgeschlossen haben; dasselbe gilt für Bewerberinnen und Bewerber, deren vorausgegangener Bachelorabschluss die Voraussetzungen der LZV NRW 2016 erfüllen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) vom 14.12.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

Fach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Focus on the Learner
Modulnummer	I

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	12LP/360h
Dauer des Moduls	2 Semester (unterbrochen durch das Praxissemester)
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Thematischer Mittelpunkt des Moduls ist der fortgeschrittene Lerner. Die Studierenden erweitern ihre im Bachelor Studium erworbenen Kenntnisse mit dem Ziel, literarische Texte, kulturelle Phänomene und lernersprachliche Produktionen aus didaktischer Perspektive beschreiben und analysieren zu können. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse der grundlegenden theoretischen Modelle und Konzepte und lernen, im Rahmen methodisch-didaktischer Ansätze lernerzentrierte Verfahren zu analysieren und reflektieren, was insbesondere solche für den Literaturunterricht der Oberstufe einschließt. Die Studierenden lernen spezielle Methoden der Spracherwerbs- und Unterrichtsforschung kennen und erhalten die Gelegenheit, mit diesen Verfahren Daten für die Analyse von Lehr- und Lernprozessen zu erheben und diese für die Klärung fachdidaktischer Fragestellungen anzuwenden. Die Fähigkeit zur Präsentation von Untersuchungsergebnissen in der Zielsprache soll präzisiert werden. Darüber hinaus entwickeln sie die Fähigkeit, Lerngegenstände didaktisch zu analysieren, eine darauf fußende Planung einer fremdsprachendidaktischen Lerneinheit zu erstellen, diese Planung praktisch umzusetzen und die Lerneinheit zu reflektieren.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul Focus on the Learner verbindet theoretisch-analytische Perspektiven mit praktischen Anwendungsfeldern der Fremdsprachendidaktik. Dabei werden die bereits im Bachelor behandelten Fragestellungen der Fremdsprachendidaktik/Sprachlehr- und -lernforschung inhaltlich erweitert und exemplarisch vertieft, indem die Studierenden eigenständig Schwerpunkte im Bereich der Sprachdidaktik bzw. der Literatur- und Kulturdidaktik setzen, angemessene Forschungsfragen entwickeln und diese sowohl theoretisch als auch praktisch angemessen im Licht der Fremdsprachendidaktik bearbeiten. Darüber hinaus nutzen die Studierenden sowohl bereits vorhandene Erfahrungen aus dem Bereich der schulischen Praxis als auch die Kenntnis wissenschaftlicher Inhalte für die praktische unterrichtsmethodische Erprobung in der universitären Lehre. Dabei analysieren und reflektieren sie theoriegeleitet Unterrichtskonzepte und -ansätze und überprüfen diese auf der Basis von Lehrerfahrungen.</p>	

Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>Die Studierenden sind nach dem Studium dieses Moduls in der Lage, literarische Texte, kulturelle Phänomene, lernersprachliche Produktionen, Lernprozesse und Unterrichtsmethoden aus fremdsprachendidaktischer Perspektive zu beschreiben, zu analysieren und kritisch zu bewerten. Sie können die relative Reichweite theoretischer Modelle einschätzen, Unterrichtsverfahren kritisch reflektieren und lernerzentrierte Unterrichtsaktivitäten planen. Sie sind in der Lage, zur Klärung methodisch-didaktischer Fragestellungen lernersprachliche und unterrichtsbezogene Daten zu erheben, diese zu analysieren, zu bewerten und dies angemessen darzustellen. Ferner verfügen sie über die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen didaktisch zu analysieren, daraus unterrichtsmethodische Konsequenzen abzuleiten und Unterrichtssituationen auf der Basis von Eigen- und Fremdbeobachtungen kritisch zu reflektieren. Die Studierenden verfügen außerdem über erweiterte Fähigkeiten zur Arbeit in Teams, da sie ihre Projekte in Study Groups umgesetzt haben, zur selbständigen Erschließung komplexer Themengebiete, zur Entwicklung eigener Forschungsfragen und zur Beschaffung und Bewertung von Informationen. Durch die Planung, Durchführung und Reflexion universitärer Unterrichtsversuchen haben die Studierenden ferner vertiefte Fähigkeiten zur didaktischen Analyse, zur begründeten Auswahl von Unterrichtsmethoden und zur systematischen Reflexion von Unterrichtssituationen erworben.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.	V	Selected Aspects of SLA/ELT	P	2	2SWS/30h	1LP/30h
2.	S	Focus on the Learner	P	6	2SWS/30h	5LP/150h
3.	Ü	Students-for-Students	P	4	2SWS/30h	3LP/90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		-				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	schriftliche Hausarbeit	5.000 Wörter	2	100%
Studienleistung(en)				
Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.		
Projektpräsentation mit schriftlicher Umsetzung	15 Min.	2		
Unterrichtsplanung, -durchführung und -reflexion	90 Min.	3		
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		50%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	10 LP in der Fachdidaktik des Englischen
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Matz	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	LV Nr. 1: 2LP LV Nr. 2: 6LP LV Nr. 3: 4LP	Modul gesamt: 12LP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: 0LP

9	Sonstiges	
	-	

Fach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Advanced Module: British, American and Postcolonial Studies
Modulnummer	II

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	13LP/390h
Dauer des Moduls	2 Semester (unterbrochen durch das Praxissemester)
Status des Moduls	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>In diesem Modul vertiefen und ergänzen die Studierenden die im Laufe des bisherigen Studiums erworbenen Wissensbestände in den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und/oder Sprachwissenschaft, indem sie differenzierte, den neuesten Stand der Forschung spiegelnde Kenntnisse erwerben und eigene Untersuchungsansätze entwickeln und anwenden. Darüber hinaus festigen und erweitern sie ihr Grundwissen über anglophone Kultur- und Zeitgeschichte. Vor dem Hintergrund der anstehenden Masterarbeit und des zwischendurch stattfindenden Praxissemesters dient das Modul der gezielten und zugleich exemplarischen Gewinnung fachlicher Expertise, die für die schulische Praxis unumgänglich ist. Vorausgesetzt werden die im Bachelorstudium erworbenen Grundlagen, Kompetenzen und Fähigkeiten.</p>	
Lehrinhalte des Moduls	
<p>Das Modul besteht aus einer Übung, in der kultur- und zeitgeschichtliche Themen erarbeitet werden, sowie einem Seminar mit Hausarbeit und einer Vorlesung, deren Lehrinhalte sich jeweils auf einen historisch, geographisch und/oder systematisch definierten Gegenstand beziehen.</p>	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
<p>In der Übung gewinnen die Studierenden einen exemplarischen Einblick in die Spezifika britischer, amerikanischer und postkolonialer Kulturen, die explizite Vermittlungsgegenstände des EFL-Unterrichts darstellen, und erlernen den kritischen Umgang mit Medieninhalten aus der anglophonen Welt. Das Seminar vermittelt vertiefte Sach- und Methodenkenntnisse sowie erweiterte Fähigkeiten zum selbstständigen, versierten und kritisch reflektierten Umgang mit aktueller Forschungsliteratur, während die Vorlesung den Studierenden die Möglichkeit bietet, ihr fachliches Überblickswissen gezielt zu erweitern. In den fachwissenschaftlichen Veranstaltungen (Nr. 2 und 3) erlernen die Studierenden differenziertes, zielsprachliches Fachvokabular und dessen kritische Anwendung. Im Seminar und in der Übung optimieren sie darüber hinaus ihre kommunikativen Kompetenzen, insbesondere die mündliche und schriftliche Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch, sowie ihre Fähigkeiten im Bereich Informationsmanagement.</p>	

3 Struktureller Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1	Ü	Übung „British, American and Postcolonial Cultures – Past and Present“	P	4	2 SWS/30h	3LP/90h
2	V	Vorlesung aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	P	2	2 SWS/30h	1LP/30h
3	S	Seminar aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	P	5	2 SWS/30h	4LP/120h
4	V	Vorlesung aus dem Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder Sprachwissenschaft	P	2	2 SWS/30h	1LP/30h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Die Studierenden können sich bei beiden Veranstaltungen dieses Moduls zwischen den Bereichen Literatur- und Kulturwissenschaft und Sprachwissenschaft entscheiden. D.h. sowohl eine Kombination aus beiden Bereichen als auch eine Fokussierung auf nur einen Bereich sind möglich.				

4 Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)				
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Hausarbeit	5.000 Wörter	3	100%
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
Kurzessay		1.000 Wörter	1	
Gewichtung der Modulnote für die Fachnote		50%		

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	-
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	-

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Beginn jedes Wintersemester	
Modulbeauftragte/r	Deuber/Gut/Nf. Sarkowsky/Stein/Stierstorfer	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	s.o.	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	LV Nr. 1: Course „British, American and Postcolonial Studies – Past and Present“	
	LV Nr. 2: Lecture in Literary and Cultural Studies or Linguistics	
	LV Nr. 3: Seminar in Literary and Cultural Studies or Linguistics	
	LV Nr. 4: Lecture in Literary and Cultural Studies or Linguistics	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: OLP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: OLP

9	Sonstiges	
	-	

Unterrichtsfach	Englisch
Studiengang	Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs
Modul	Master's Thesis
Modulnummer	III

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	4	
Leistungspunkte (LP)/ Workload (h) insgesamt	18LP/540h	
Dauer des Moduls	1 Sem.	
Status des Moduls	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Das Modul eröffnet Studierenden die Möglichkeit, ihr vertieftes Fachwissen und gefestigte Kompetenzen des akademischen Arbeitens auf ein längeres wissenschaftliches Projekt eigenständig anzuwenden und das Studium des Faches Englisch mit der Masterarbeit abzuschließen.	
Lehrinhalte des Moduls	
Durch die Masterarbeit dokumentieren Studierende ihre Fähigkeiten, ein selbstgewähltes und mit dem Betreuer/der Betreuerin abgestimmtes wissenschaftliches Thema selbstständig auf Postgraduiertenniveau zu bearbeiten und ihre Ergebnisse in angemessener Form zu präsentieren.	
Lernergebnisse (Wissen und Kompetenzen) des Moduls	
Studierende sind in der Lage, große Mengen komplexer Informationen zu einem bestimmten Thema selbstständig zu eruieren, zu verarbeiten und zu systematisieren, dadurch einen eigenständigen akademischen Forschungsbeitrag zu liefern sowie ihre Ergebnisse in angemessener schriftlicher und ziel-sprachlicher Form zu präsentieren.	

3	Struktureller Aufbau					
Komponenten des Moduls						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Workload	
					Präsenzzeit/SWS	Selbststudium
1.		Master's Thesis	P	18		18LP/540h
Wahlmöglichkeiten in- nerhalb des Moduls		-				

4	Prüfungskonzeption – in Passung zu den Lernergebnissen (vgl. 2. Profil)			
Prüfungsleistung(en)				
MAP/MP/MTP	Art	Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
MAP	Masterarbeit	21.000 Wörter	1	100 %
Studienleistung(en)				
Art		Dauer/ Umfang	Anbindung an LV Nr.	
-		-	-	-
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		18/107		

5	Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Das Thema wird erst ausgegeben, wenn mindestens 14 LP im Fach Englisch erreicht wurden. Ein abgeschlossenes Modul muss nicht zwingend vorliegen.	
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
Regelungen zur Anwesenheit	-	

6	Angebot des Moduls	
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r	Alle Hochschullehrer/-innen	
Anbietende Lehreinheit(en)	Englisches Seminar	

7	Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	-	
Modultitel englisch	Master's Thesis	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten	s. Feld 3	

8	LZV-Vorgaben	
Fachdidaktik (LP)	-	Modul gesamt: OLP
Inklusion (LP)	-	Modul gesamt: OLP

9	Sonstiges	
	-	

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im
Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.02.2014
vom 12.03.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 894 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 220 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ (AB Uni 2014/8, S. 430 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Grundschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 27.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im
Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.02.2014
vom 12.03.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 909 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 216 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ (AB Uni 2014/8, S. 439 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 27.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im
Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem
Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.02.2014
vom 12.03.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/13, S. 879 ff.), zuletzt geändert durch die Achte Änderungsordnung vom 2. Februar 2018 (AB Uni 2018/4, S. 213 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ (AB Uni 2014/8, S. 446 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 27.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Erste Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen
im Studium für das Lehramt an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21.02.2014
vom 12.03.2021**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011 (AB Uni 2011/28, S. 2115 ff.), zuletzt geändert durch die Sechste Änderungsordnung vom 28. Februar 2020 (AB Uni 2020/5, S. 313 ff.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ (AB Uni 2014/8, S. 465 ff.) wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die gemäß der „Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Prüfungen im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss ‚Master of Education‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21.02.2014“ immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 27.01.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 05.03.2021**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
 - § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
 - § 3 Mastergrad**
 - § 4 Zugang zum Studium**
 - § 5 Zuständigkeit**
 - § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
 - § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Leistungspunkte**
 - § 8 Studieninhalte**
 - § 9 Lehrveranstaltungsarten**
 - § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen**
 - § 11 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
 - § 12 Die Masterarbeit**
 - § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
 - § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
 - § 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
 - § 16 Nachteilsausgleich**
 - § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
 - § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
 - § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
 - § 20 Diploma Supplement mit Transcript of Records**
 - § 21 Einsicht in die Studienakten**
 - § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
 - § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
 - § 24 Aberkennung des Mastergrades**
 - § 25 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen**
- Anhang: Modulbeschreibungen**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Am Ende des Masterstudiums, das an ein abgeschlossenes grundständiges Studium anschließt, verfügen die Studierenden über vertieftes Fachwissen in der Romanischen Sprach-, Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft, das ihnen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt vermittelt worden ist und gleichermaßen historische, methodische und anwendungsbezogene Kompetenzen umfasst. Somit sind sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Umsetzung der gefundenen Lösungen befähigt.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Romanistik trilingual und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs Philologie zuständig. ²Sie/Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Sie/Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anerkennung von Prüfungsleistungen. ⁴Sie/Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über

die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

- (2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.
- (3) Geschäftsstelle für die Dekanin/den Dekan ist das Prüfungsamt.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

¹Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Romanistik trilingual an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Das Curriculum ist so gestaltet, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. ³Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ⁴Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. ⁵Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁶Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁷Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁸Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Romanistik trilingual umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:

Wahlpflichtmodule:

Modul 1a: Historische Linguistik

Modul 1b: Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

Modul 2a: Deskriptive Linguistik

Modul 2b: Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

Modul 3a: Sprachpraxismodul Zweitsprache B1/B2

Modul 3b: Sprachpraxismodul Zweitsprache C1/C2

Pflichtmodule:

Modul 4: Fachwissenschaftsmodul Zweitsprache

Modul 5: Ergänzungsmodul

Modul 6: Drittsprachenmodul

Modul 7: Praktikumsmodul

Modul 8: Forschungsmodul

Modul 9: Masterarbeit

- (2) ¹Die/der Studierende legt bei der Bewerbung die gewünschte sprachliche Schwerpunktsetzung in der Erst- und Zweitsprache fest. ²Als Haupt- bzw. Zweitsprache können das Französische, das Italienische und das Spanische gewählt werden. ³Ein Wechsel des sprachlichen Schwerpunkts nach Einschreibung ist unzulässig. ⁴Die gewählte Hauptsprache wird im Abschlusszeugnis als Schwerpunkt ausgewiesen.
- (3) ¹Die/der Studierende legt zu Beginn des Studiums durch die Einschreibung in einschlägige Veranstaltungen ihren/seinen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt (Linguistik oder Literaturwissenschaft) fest und studiert entsprechend die Module 1a und 2a oder die Module 1b und 2b. ²Der gewählte fachwissenschaftliche Schwerpunkt ist auch im ersten Masterseminar von Modul 4 zu berücksichtigen. ³In Modul 5 muss das erste Masterseminar dagegen dem nicht als Schwerpunkt gewählten Bereich angehören.
- (4) ¹Die romanische Drittsprache, in der vorrangig dem Spracherwerb dienende Übungen zu absolvieren sind, muss spätestens am Beginn des dritten Semesters des Studiums durch das Belegen einer einschlägigen Veranstaltung bestimmt werden. ²Als Drittsprache kommen auch Portugiesisch, Rumänisch und Katalanisch in Betracht.
- (5) ¹Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt den Erwerb von 120 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus. ²Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.

§ 9

Lehrveranstaltungsarten

Der Masterstudiengang Romanistik trilingual umfasst folgende Lehrveranstaltungsarten:

- a) Masterseminare
- b) sprachpraktische Kurse
- c) Vorlesungen
- d) wissenschaftliche Übungen

- e) Workshops des Career Service der WWU

§ 10

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, die in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. ⁶Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. ²Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungsleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.

- (2) ¹Jedes Modul schließt in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab. ²Neben der Prüfungsleistung / den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. ⁴Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. ⁵Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁶Für Hausarbeiten gilt § 12 Abs. 6 Satz 5 entsprechend.
- (3) ¹Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang. Die Prüfungsleistungen sind Bestandteil der Masterprüfung. ²Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. ²Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. ³Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). ⁴Dies gilt nicht für die mündliche Modulabschlussprüfung, wenn sie bereits beim Prüfungsamt angemeldet worden ist. ⁵Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Bereich der Romanischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. ²Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans durch das Prüfungsamt. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende zuvor 20 Leistungspunkte erreicht und mindestens ein Modul vollständig abgeschlossen hat. ³Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Wird die Arbeit studienbegleitend geschrieben, verlängert sich die Bearbeitungszeit auf 7 Monate. ³Die Masterarbeit wird dann studienbegleitend geschrieben, wenn noch mindestens eine Prüfungsleistung zu absolvieren ist. ⁴Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen,

dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. ⁵Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) ¹Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ²Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁴Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁵Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan. ⁶Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁷Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan in den in Satz 2 benannten Fällen auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁸In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 17 Absatz 4.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann auf Deutsch, in der gewählten romanischen Schwerpunktsprache oder, sofern die Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers vorliegt, in einer anderen romanischen Sprache, sofern diese das Französische, das Italienische oder das Spanische ist, Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben oder aus anderen Gründen über fortgeschrittene Kenntnisse in der gewählten Zweitsprache verfügen (mindestens B2), absolvieren entsprechend diesem Ausgangsniveau die Veranstaltungen des Moduls 3b. Der Anforderungsunterschied wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert. bzw. auf Englisch abgefasst werden. ²Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert), sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form zweifach einzureichen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden. ²Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu über ihr/sein Einverständnis mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie deren Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. ²Eine der Prüferinnen/Einer der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. ³Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan bestimmt, die Kandidatin/der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ⁵Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ⁶Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. ⁷In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁸Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. ²Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.
- (7) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 18 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) ¹Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 15

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten in Form von Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan bindend.
- (6) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen zu einem Umfang von bis zu der Hälfte der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. ⁴Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist die Dekanin/der Dekan. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 16

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan auf Antrag der/des Studierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten. ²Dasselbe gilt für den Fall, dass diese Prüfungsordnung bestimmte Teilnahmevoraussetzungen für Module oder darin zu erbringende Studien-/Prüfungsleistungen vorsieht.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Der Nachteilsausgleich gemäß Absatz 1 soll sich, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen erstrecken.
- (5) Soweit eine Studentin auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 10 und § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Absatz 1) bestanden hat. ²Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Mit Ausnahme der Masterarbeit stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. ²Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. ³Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Ein Wechsel von einem der in § 8 Absatz 1 benannten Wahlpflichtmodule 1a, 1b, 2a, 2b in das jeweils alternative Wahlpflichtmodul (1b, 1a, 2b bzw. 2a) bei der Absolvierung einer Prüfungsleistung ist nur nach dem 2. Fehlversuch möglich. ²Der Antrag auf Wechsel des Wahlpflichtmoduls ist unwiderruflich und schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die

Fehlversuche werden auf die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden drei Versuche angerechnet.

- (4) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Absatz 4 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. ²Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. ²Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ³Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁵Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.
- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) ¹Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Masterarbeit wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. ³Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote einfließen. ⁴Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) ¹Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Modulbeschreibungen können vorsehen, dass Prüfungsleistungen, die regulär in den ersten beiden Semestern abzulegen sind, abweichend von Absatz 1 nicht benotet werden oder dass deren Benotung nicht in die Gesamtnote eingeht. ³Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote ein. ⁴Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. ⁵Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

- (6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) der sprachliche Schwerpunkt des Studiums,
 - b) die Note der Masterarbeit,
 - c) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - e) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs 09 unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20

Diploma Supplement mit Transcript of Records

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle

gewährt. ²Das Anfertigen einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion im Rahmen der Akteneinsicht ist grundsätzlich zulässig. ³Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt bei der Dekanin/dem Dekan zu stellen. ⁴Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag der Dekanin/des Dekans Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁵Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁶§ 29 VwVfG NRW bleibt unberührt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan ein ärztliches Attest verlangen. ³Erkennt die Dekanin/der Dekan die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) ¹Die Dekanin/Der Dekan kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ²Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn der/die Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ³Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen er/sie wählen kann, mitzuteilen.

- (5) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 23 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan.

§ 25

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Romanistik trilingual eingeschrieben werden.
- (2) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang „Romanistik trilingual“ immatrikuliert wurden, können auf Antrag in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung wechseln. ²Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ³Die Antragstellung ist unwiderruflich. ⁴Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.
- (3) ¹Das Studium nach der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Romanistik trilingual vom 05.06.2015 kann letztmalig im Wintersemester 2024/25 abgeschlossen werden. ²Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden in den Anwendungsbereich dieser Prüfungsordnung überführt. ³Bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich erzielter Fehlversuche werden bei einem Wechsel in diese Prüfungsordnung übernommen, wenn und soweit die Leistungen einander entsprechen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (FB 09) der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08.02.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 05.03.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s

Anhang: Modulbeschreibungen

1a. Historische Linguistik

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Historische Linguistik
Modulnummer	1a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Erarbeitung und Vertiefung von Themen der historischen Sprachentwicklung; Befähigung zur Sprachmittlung.	
Lehrinhalte	
<p>Die Studierenden erhalten in ausgewählten Bereichen der historischen Sprachwissenschaft einen vertieften Einblick in Fragen der Sprachentwicklung und -herausbildung in vergleichender Perspektive.</p> <p>Die Übung zur fremdsprachlichen Transferkompetenz behandelt zunächst den Unterschied zwischen Sprachmittlung und Übersetzung. Sie befasst sich mit den Methoden und Strategien der Übertragung von Inhalten in die Fremdsprache unter besonderer Berücksichtigung der Adressatengerechtigkeit (Kompetenzen, Kulturverständnis) und Situationsangemessenheit. Diese Fertigkeiten werden im schriftlichen Ausdruck vorwiegend durch Übersetzungsübungen, im mündlichen Ausdruck in erster Linie durch Mediationsübungen und Präsentationen trainiert, bei denen Inhalte und Themen, die für den Fremdsprachenunterricht relevant sind, im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Übung zur fremdsprachlichen Transferkompetenz findet in der Fremdsprache statt. In den Masterseminaren gilt dies für die fachwissenschaftliche Diskussion. Die Vorlesung wird in der Regel auf Deutsch gehalten, es sei denn, es stehen Lehrende mit muttersprachlichen Kenntnissen zur Verfügung.</p>	

Lernergebnisse
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls beherrschen Theorien und Methoden der historischen romanischen Sprachwissenschaft mit Bezug zur synchronen Sprachwissenschaft. Sie verstehen es, sprachvergleichende Ansätze für ihre Arbeit nutzbar zu machen. Sie verfügen über spezifische Kenntnisse der diachronen Sprachentwicklung in den von den Lehrveranstaltungen abgedeckten Bereichen und sind imstande, weiterführende Studien in Angriff zu nehmen.</p> <p>Die Studierenden beherrschen mündlich wie schriftlich fremdsprachliche Strukturen auf einem Niveau, das der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten und Sachtexten. Sie kennen den Unterschied zwischen Übersetzung und Sprachmittlung und verfügen über Strategien, die zu vermittelnden Inhalte dem Verständnishorizont der Rezipientinnen und Rezipienten schriftlich wie mündlich anzupassen.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Masterseminar	Historische Linguistik	P	30h / 2 SWS	210h
2a	Vorlesung	Vorlesung	Historische Linguistik	WP	30h / 2 SWS	30h
2b	Seminar	Masterseminar	Historische Linguistik	WP	30h / 2 SWS	30h
3	Übung	Sprachdidaktische Übung	Fremdsprachliche Transferkompetenz	P	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einer VL und einem MS gewählt werden (LV 2a oder 2b).			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit	18-20 S.	1	60%
2	MTP	Abschlussklausur mit Übersetzungsteil	90 Min.	3	40%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat in der Zielsprache		30 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zur MTP Nr. 1 ist die erfolgreich abgeschlossene Studienleistung Nr. 1. Beide Leistungen sind innerhalb derselben Veranstaltung zu absolvieren. Die Studienleistung wird erst als „bestanden“ verbucht, wenn die MTP bestanden wurde.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 3 Absenzen), andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Volker Noll	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache). Die ggf. gewählte Veranstaltung 2a kann auch von fortgeschrittenen Bachelorstudierenden belegt werden.
Modultitel englisch	Historical Linguistics
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Historical Linguistics
	LV Nr. 2a: Historical Linguistics
	LV Nr. 2b: Historical Linguistics
	LV Nr. 3: Mediation and Translation in Foreign Languages

9 Sonstiges	
	Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1a auch Modul 2a wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch.

1b. Literaturwissenschaft: Ältere Epochen

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Literaturwissenschaft: Ältere Epochen
Modulnummer	1b

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	14	
Workload (h) insgesamt	420h	
Dauer des Moduls	1-2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil	
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum		
Erarbeitung und Vertiefung von Methoden zur Untersuchung literarischer Texte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit; Befähigung zur Sprachmittlung.		
Lehrinhalte		
<p>Das Modul vertieft und erweitert das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch die Behandlung spezifischer Fragestellungen zu den historischen und diskursiven Strukturen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit vor einem gesamtromanischen Horizont. Rhetorik und Poetologie finden dabei besondere Berücksichtigung. Ferner werden editorische und forschungsgeschichtliche Fragen thematisiert.</p> <p>Die Übung zur fremdsprachlichen Transferkompetenz behandelt zunächst den Unterschied zwischen Sprachmittlung und Übersetzung. Sie befasst sich mit den Methoden und Strategien der Übertragung von Inhalten in die Fremdsprache unter besonderer Berücksichtigung der Adressatengerechtigkeit (Kompetenzen, Kulturverständnis) und Situationsangemessenheit. Diese Fertigkeiten werden im schriftlichen Ausdruck vorwiegend durch Übersetzungsübungen, im mündlichen Ausdruck in erster Linie durch Mediationsübungen und Präsentationen trainiert, bei denen Inhalte und Themen, die für den Fremdsprachenunterricht relevant sind, im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Übung zur fremdsprachlichen Transferkompetenz findet in der Fremdsprache statt. In den Masterseminaren gilt dies für die fachwissenschaftliche Diskussion. Die Vorlesung wird in der Regel auf Deutsch gehalten, es sei denn, es stehen Lehrende mit muttersprachlichen Kenntnissen zur Verfügung.</p>		

Lernergebnisse
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls verfügen über ein breites literarhistorisches Wissen (einschließlich Aspekten der Wissenschaftsgeschichte). Sie vermögen in großen Zusammenhängen zu denken und sind imstande, forschungsrelevante Detailfragen aufzuspüren. Sie sind fähig, einen breiten Fächer literaturwissenschaftlicher Methoden (Literatursoziologie, Semiotik, New Historicism etc.) souverän anzuwenden, und haben Techniken zur Pflege des textuellen Kulturerbes erlernt.</p> <p>Die Studierenden beherrschen mündlich wie schriftlich fremdsprachliche Strukturen auf einem Niveau, das der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Sie können sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feine Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten und Sachtexten. Sie kennen den Unterschied zwischen Übersetzung und Sprachmittlung und verfügen über Strategien, die zu vermittelnden Inhalte dem Verständnishorizont der Rezipientinnen und Rezipienten schriftlich wie mündlich anzupassen.</p>

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Masterseminar	Ältere Epochen	P	30h / 2 SWS	210h
2a	Vorlesung	Vorlesung	Ältere Epochen	WP	30h / 2 SWS	30h
2b	Seminar	Masterseminar	Ältere Epochen	WP	30h / 2 SWS	30h
3	Übung	Sprachdidaktische Übung	Fremdsprachliche Transferkompetenz	P	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einer VL und einem MS gewählt werden (LV 2a oder 2b).			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MTP	Hausarbeit	18-20 S.	1	60%
2	MTP	Abschlussklausur mit Übersetzungsteil	90 Min.	3	40%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			15%		
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat in der Zielsprache		30 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Voraussetzung für die Zulassung zur MTP Nr. 1 ist die erfolgreich abgeschlossene Studienleistung Nr. 1. Beide Leistungen sind innerhalb derselben Veranstaltung zu absolvieren. Die Studienleistung wird erst als „bestanden“ verbucht, wenn die MTP bestanden wurde.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Im MS (Nr. 1) besteht Anwesenheitspflicht (maximal 3 Absenzen), andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	6 LP
	PL Nr. 2	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		14 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache). Die ggf. gewählte Veranstaltung 2a kann auch von fortgeschrittenen Bachelorstudierenden belegt werden.
Modultitel englisch	Literature: Earlier Ages
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Earlier Ages
	LV Nr. 2a: Earlier Ages
	LV Nr. 2b: Earlier Ages
	LV Nr. 3: Mediation and Translation in Foreign Languages

9 Sonstiges	
	Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese Studierenden müssen innerhalb der ersten beiden Module des Masters neben Modul 1a auch Modul 2a wählen. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 1b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch.

2a. Deskriptive Linguistik

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Deskriptive Linguistik
Modulnummer	2a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1	
Leistungspunkte (LP)	12	
Workload (h) insgesamt	360h	
Dauer des Moduls	1 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Erarbeitung und Vertiefung von Theorien und Methoden zur Beschreibung von Sprache und ihren Varietäten der Gegenwart.	
Lehrinhalte	
<p>Die linguistischen Kurse behandeln einerseits Theorien und Ansätze zur Beschreibung romanischer Sprachen (kognitive Linguistik, Pragmatik, Diskursanalyse), andererseits betrachten sie die konkrete sprachliche Gegenwart (Varietätenlinguistik) und berücksichtigen neue Entwicklungen in den romanischen Sprachen.</p> <p>In den Masterseminaren findet die fachwissenschaftliche Diskussion in der Fremdsprache statt. Die Vorlesung wird in der Regel auf Deutsch gehalten, es sei denn, es stehen Lehrende mit muttersprachlichen Kenntnissen zur Verfügung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind in der Lage, authentische Textdokumente und -korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist unter Erarbeitung des aktuellen Forschungsstandes vervollständigt worden. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die sie in der durchgehend fremdsprachlichen MAP unter Beweis stellen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Masterseminar	Deskriptive Linguistik	P	30h / 2 SWS	210h
2a	Vorlesung	Vorlesung	Deskriptive Linguistik	WP	30h / 2 SWS	90h
2b	Seminar	Masterseminar	Deskriptive Linguistik	WP	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einer VL und einem MS gewählt werden (LV 2a oder 2b).			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung in der Zielsprache	60 Min.	1-2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat in der Zielsprache		30 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Georgia Veldre-Gerner	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache). Die ggf. gewählte Veranstaltung 2a kann auch von fortgeschrittenen Bachelorstudierenden belegt werden. Die Binnendifferenzierung zwischen den verschiedenen Studiengängen wird durch den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Aufgabenteile in den jeweiligen MAPs gewährleistet.		
Modultitel englisch	Descriptive Linguistics		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Descriptive Linguistics		
	LV Nr. 2a: Descriptive Linguistics		
	LV Nr. 2b: Descriptive Linguistics		

9	Sonstiges		
	Das Modul ist nur von Studierenden mit linguistischem Schwerpunkt abzuleisten. Diese kombinieren es mit Modul 1a. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 2a zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. Die MAP darf angetreten werden, wenn die LV 1-2 erfolgreich absolviert wurden. Dabei dürfen LV 1 und/oder 2 jedoch beliebig oft neu belegt und absolviert werden, solange die MAP noch nicht bestanden wurde. Die bereits absolvierten Leistungen und Lehrveranstaltungen werden in diesem Falle storniert. Dafür ist während der zentralen Anmeldephase für Studienleistungen ein Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Die MAP umfasst die jeweils zuletzt absolvierten Veranstaltungen. Eventuelle Fehlversuche der MAP bleiben bestehen.		

2b. Literaturwissenschaft: Neuere Epochen

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Literaturwissenschaft: Neuere Epochen
Modulnummer	2b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1
Leistungspunkte (LP)	12
Workload (h) insgesamt	360h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Erarbeitung und Vertiefung von Theorien und Methoden zur Untersuchung literarischer Texte der Moderne und Postmoderne.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul nimmt die neueren Epochen von der Aufklärung bis zur Postmoderne in den Blick und vertieft das im BA-Studiengang erworbene Wissen durch dessen Applikation auf komplexe geschichtliche, ästhetische und medienkundliche Fragestellungen. Ein Schwerpunkt des Angebots liegt dabei auf dem für die Moderne wegweisenden 19. Jahrhundert, ein anderer auf der Gegenwartsliteratur.</p> <p>In den Masterseminaren findet die fachwissenschaftliche Diskussion in der Fremdsprache statt. Die Vorlesung wird in der Regel auf Deutsch gehalten, es sei denn, es stehen Lehrende mit muttersprachlichen Kenntnissen zur Verfügung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Absolventinnen und Absolventen des Moduls sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und haben darüber hinaus ein ästhetisches Reflexionsvermögen entwickelt. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren. Sie verfügen über fremdsprachliche Kompetenz auf fachsprachlichem Niveau in Mündlichkeit und Schriftlichkeit, die sie in der durchgehend fremdsprachlichen MAP unter Beweis stellen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft: Neuere Epochen	P	30h / 2 SWS	210h
2a	Vorlesung	Vorlesung	Literaturwissenschaft: Neuere Epochen	WP	30h / 2 SWS	90h
2b	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft: Neuere Epochen	WP	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			In der zweiten Veranstaltung des Moduls kann nach Verfügbarkeit zwischen einer VL und einem MS gewählt werden (LV 2a oder 2b).			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Mündliche Prüfung in der Zielsprache	60 Min.	1-2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		13%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat in der Zielsprache		30 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Die regelmäßige Anwesenheit wird angesichts der Tatsache, dass die Veranstaltungen des Moduls in eine MAP einfließen, nachdrücklich empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	2 LP
Summe LP		12 LP

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Karin Westerwelle	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache). Die ggf. gewählte Veranstaltung 2a kann auch von fortgeschrittenen Bachelorstudierenden belegt werden. Die Binnendifferenzierung zwischen den verschiedenen Studiengängen wird durch den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Aufgabenteile in den jeweiligen MAPs gewährleistet.		
Modultitel englisch	Literature: Modern Ages		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Literature: Modern Ages		
	LV Nr. 2a: Literature: Modern Ages		
	LV Nr. 2b: Literature: Modern Ages		

9	Sonstiges		
	Das Modul ist nur von Studierenden mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt abzuleisten. Diese kombinieren es mit Modul 1b. Der Bezug aller Komponenten des Moduls 2b zur gewählten Hauptsprache ist obligatorisch. Die MAP darf angetreten werden, wenn die LV 1-2 erfolgreich absolviert wurden. Dabei dürfen LV 1 und/oder 2 jedoch beliebig oft neu belegt und absolviert werden, solange die MAP noch nicht bestanden wurde. Die bereits absolvierten Leistungen und Lehrveranstaltungen werden in diesem Falle storniert. Dafür ist während der zentralen Anmeldephase für Studienleistungen ein Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Die MAP umfasst die jeweils zuletzt absolvierten Veranstaltungen. Eventuelle Fehlversuche der MAP bleiben bestehen.		

3a. Sprachpraxismodul Zweitsprache (B1/B2)

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Sprachpraxismodul Zweitsprache (B1/B2)
Modulnummer	3a

1	Basisdaten	
Fachsemester der Studierenden	1-2	
Leistungspunkte (LP)	10	
Workload (h) insgesamt	300h	
Dauer des Moduls	2 Semester	
Status des Moduls (P/WP)	WP	

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Systematischer Ausbau der vorhandenen grundständigen Sprachkenntnisse in der Zweitsprache, das Modul befähigt mit Blick auf Modul 4 insbesondere zur Rezeption fremdsprachlicher Texte.	
Lehrinhalte	
<p>Im Bereich der Sprachpraxis werden die für das Studium grundlegenden Fremdsprachenkenntnisse in der gewählten Zweitsprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch) vertieft. Der systematische Einblick in grammatische Strukturen sowie die differenzierte Kenntnis und Anwendung der semantischen und stilistischen Eigenheiten der Sprache werden in der Praxis der Übersetzung geschult. Die Studierenden vertiefen den korrekten Gebrauch von Vergangenheitstempora und Präpositionen und deren Verwendung im Rahmen der Morphosyntax und erwerben praktische und theoretische Kenntnisse der Phonetik. In der Übersetzungsübung bringen sie die erlernten Kompetenzen im Bereich der Textproduktion zum Einsatz. Entscheiden sich die Studierenden für LV Nr. 3a, wird ihr Sprach- und Textverständnis der Fremdsprache am Beispiel der genauen und textsortenadäquaten Übersetzung von Gebrauchs-, Sach-, Fach- und literarischen Texten ins Deutsche geschult. Anhand von übersetzungsrelevanten Fragestellungen und Übungen werden die gewählte Zweitsprache und Deutsch in kontrastive Beziehung gesetzt. So wird den Studierenden ein fundierteres Verständnis der Strukturen und Ausdrucksformen beider Sprachen ermöglicht.</p> <p>In LV Nr. 3b geht es, aufbauend auf LV Nr. 2, um eine weitere Schulung des Sprach- und Textverständnisses in der Ausgangssprache sowie um das Erreichen sprachlicher Genauigkeit und Adäquatheit in der Zielsprache. Ein Schwerpunkt liegt auf Erzählperspektiven und deren Relevanz für die grammatikalisch und stilistisch adäquate Übersetzung in die Zielsprache.</p> <p>Die sprachpraktischen Übungen finden grundsätzlich in der Fremdsprache statt.</p>	

Lernergebnisse
Die Studierenden sind mit einer anwendungsorientierten Erarbeitung von Merkmalen der Sprache hinsichtlich des Sprachgebrauchs und der Sprachfunktion vertraut. Sie verfügen über eine selbstständige Sprachkompetenz, die dem B2-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; in ihren Spezialgebieten verstehen sie auch Fachdiskussionen. Sie können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung für beide Seiten gut möglich ist. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten unter Berücksichtigung interkultureller Besonderheiten erörtern. Sie verfügen über Übersetzungskompetenzen in beide Richtungen, die sie zur Wiedergabe von Texten der gehobenen Standardsprache befähigen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Kurs	Sprachpraxis-kurs	Sprachkompetenz Französisch I (B1)	WP	30h / 2 SWS	90h
1b	Kurs	Sprachpraxis-kurs	Sprachkompetenz Spanisch I (B1)	WP	30h / 2 SWS	90h
1c	Kurs	Sprachpraxis-kurs	Sprachkompetenz Italienisch I (B1)	WP	60h / 4 SWS	60h
2	Übung	Übersetzungsübung	Übersetzung Deutsch-Zweitsprache I (B1/B2)	P	30h / 2 SWS	30h
3a	Übung	Übersetzungsübung	Übersetzung Zweitsprache-Deutsch (B2)	WP	30h / 2 SWS	90h
3b	Übung	Übersetzungsübung	Übersetzung Deutsch-Zweitsprache II (B2)	WP	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Es wird eine LV der Zweitsprache aus 1a, 1b oder 1c gewählt. Zwischen den Lehrveranstaltungen 3a und 3b besteht eine weitere Wahlmöglichkeit.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Klausur	90 Min.	3a bzw. 3b	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1a	Kombiklausur		90 Min.	1a und 2	
1b	Kombiklausur			1b und 2	
1c	Kombiklausur			1c und 2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Die Wahlpflichtveranstaltungen unter LV Nr. 3 dürfen erst dann absolviert werden, wenn die Studienleistung Nr. 1 bestanden wurde.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In LV 1-3 besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a	1 LP
	LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 1c	2 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1a	4 LP
	SL Nr. 1b	4 LP
	SL Nr. 1c	3 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	Jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Cerstin Bauer-Funke	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Je nach gewählter Zweitsprache ZFB Französisch, Italienisch oder Spanisch bzw. Bachelor BK Französisch oder Spanisch
Modultitel englisch	Language Practice Module B2 (Second Language)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Language Skills French (B1)
	LV Nr. 1b: Language Skills Spanish (B1)
	LV Nr. 1c: Language Skills Italian (B1)
	LV Nr. 2: Translation German-Second Language I (B1/B2)
	LV Nr. 3: Translation Second Language-German (B2)

9	Sonstiges
	<p>Das gesamte Modul bezieht sich auf die gewählte Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch). Je nach Vorkenntnissen absolvieren die Studierenden das Modul 3a oder 3b: Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, besuchen die Lehrveranstaltungen aus Modul 3a; Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben oder aus anderen Gründen über fortgeschrittene Kenntnisse in der gewählten Zweitsprache verfügen (mindestens B2), absolvieren entsprechend diesem höheren Ausgangsniveau die Veranstaltungen des Moduls 3b. Der Anforderungsunterschied wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.</p>

3b. Sprachpraxismodul Zweitsprache (C1/C2)

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Sprachpraxismodul Zweitsprache (C1/C2)
Modulnummer	3b

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	WP

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
<p>Ausbau und Vertiefung der bereits fortgeschrittenen Sprachenkenntnisse in der Zweitsprache, Aufbau und Festigung der Fähigkeiten zur Rezeption und Erstellung fachspezifischer Texte sowie in der Sprachmittlung, jeweils unter Einbeziehung landeskundlicher Aspekte.</p>	
Lehrinhalte	
<p>Gegenstand des Moduls ist die Erarbeitung von Textinhalten und deren fremdsprachliche Kommentierung. Der Fokus liegt dabei vor allem auf der Beherrschung der Textformen Zusammenfassung, Analyse und Kommentar.</p> <p>Die Übung zur fremdsprachlichen Transferkompetenz behandelt zunächst den Unterschied zwischen Sprachmittlung und Übersetzung. Sie befasst sich mit Methoden und Strategien der Übertragung von Inhalten in die Fremdsprache unter besonderer Berücksichtigung der Adressatengerechtheit (Kompetenzen, Kulturverständnis) und Situationsangemessenheit. Diese Fertigkeiten werden im schriftlichen Ausdruck vorwiegend durch Übersetzungsübungen, im mündlichen Ausdruck in erster Linie durch Mediationsübungen und Präsentationen trainiert, bei denen Inhalte und Themen, die für den Fremdsprachenunterricht relevant sind, im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Veranstaltungen finden in der Fremdsprache statt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden beherrschen mündlich wie schriftlich fremdsprachliche Strukturen auf einem Niveau, das der Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommt: Sie können nahezu alles, was sie lesen oder hören, mühelos verstehen. Sie können Informationen aus schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. Durch die lexikalisch-stilistische Analyse narrativer, deskriptiver und argumentativer Texte haben sie eine schriftsprachliche Kompetenz erlangt. Sie beherrschen ein differenziertes lexikalisches Repertoire im geistes- und landeswissenschaftlichen Bereich. Sie können</p>	

sich spontan, flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feine Bedeutungsnuancen deutlich machen. Sie verfügen über kulturspezifische Kompetenzen der textsortengerechten Übersetzung von literarischen Texten und Sachtexten. Sie kennen den Unterschied zwischen Übersetzung und Sprachmittlung und verfügen über Strategien, die zu vermittelnden Inhalte dem Verständnishorizont der Rezipientinnen und Rezipienten schriftlich wie mündlich anzupassen.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Übung		Textkommentar (C1)	P	30h / 2 SWS	150h
2	Übung		Fremdsprachliche Transferkompetenz (C1/C2)	P	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			keine			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Abschlussklausur mit Übersetzungsteil	90 Min.	2	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Gestaltung einer Unterrichtseinheit		90 Min.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV Nr. 2: Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Zweitsprache)
Modultitel englisch	Language Practice Module C1/C2 (Second Language)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Commenting Texts
	LV Nr. 2: Mediation and Translation in Foreign Languages

9 Sonstiges	
	Das gesamte Modul bezieht sich auf die gewählte Zweitsprache (Französisch, Spanisch oder Italienisch). Je nach Vorkenntnissen absolvieren die Studierenden das Modul 3a oder 3b: Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor genau eine romanische Sprache im Hauptfach studiert haben, besuchen die Lehrveranstaltungen aus Modul 3a; Studierende, die im vorausgehenden Zwei-Fach-Bachelor zwei romanische Sprachen als Hauptfächer studiert haben oder aus anderen Gründen über fortgeschrittene Kenntnisse in der gewählten Zweitsprache verfügen (mindestens B2), absolvieren entsprechend diesem höheren Ausgangsniveau die Veranstaltungen des Moduls 3b. Der Anforderungsunterschied wird durch das Transcript of Records im Abschlusszeugnis dokumentiert.

4. Fachwissenschaftsmodul Zweitsprache

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Fachwissenschaftsmodul Zweitsprache
Modulnummer	4

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2
Leistungspunkte (LP)	10
Workload (h) insgesamt	300h
Dauer des Moduls	1 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Eigenständige Erarbeitung und Präsentation von spezialisierten linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Kenntnissen und Methoden, ggf. unter komparatistischer Perspektive, in der Zweitsprache.	
Lehrinhalte	
<p>Im Modul werden verschiedene linguistische bzw. literaturwissenschaftliche Fragestellungen mit hohem theoretischem Anspruch exemplarisch behandelt und aus verschiedenen, ggf. kontroversen Perspektiven und/oder unter Einbeziehung von Forschungsergebnissen betrachtet, die auch anderen Disziplinen entstammen können. Ebenso bietet sich die Untersuchung von Fragestellungen an, die einen Bezug zur Hauptsprache aufweisen. Die Studierenden können dabei entweder im gesamten Modul den gewählten fachwissenschaftlichen Schwerpunkt verfolgen oder in LV Nr. 3 ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in der jeweils anderen Disziplin ausbauen.</p> <p>In den Masterseminaren findet die fachwissenschaftliche Diskussion in der Fremdsprache statt. Die Vorlesung wird in der Regel auf Deutsch gehalten, es sei denn, es stehen Lehrende mit muttersprachlichen Kenntnissen zur Verfügung.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden sind in der Lage, philologische Fragestellungen aus Linguistik und Literatur im Bereich der Zweitsprache selbstständig zu finden, zu bearbeiten und zu erörtern. Sie können verschiedene Forschungsergebnisse in Bezug auf den betrachteten Gegenstand sowie vor dem Hintergrund ihrer jeweiligen Bedingtheit bewerten. Sie haben im Umgang mit (Forschungs-)Texten ein hohes Maß an Sicherheit erlangt.</p> <p>Bei sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt: Die Studierenden sind befähigt, authentische Textdokumente und -korpora hinsichtlich ausgewählter linguistischer Erscheinungen selbstständig zu analysieren. Ihre Theorie- und Methodenkenntnis ist dank der Erschließung des aktuellen Forschungsstandes vervollständigt worden.</p>	

Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt: Die Studierenden sind sowohl zum Denken in großen Zusammenhängen als auch zur detaillierten Textanalyse befähigt und haben ein ästhetisches Reflexionsvermögen entwickelt. Sie verstehen es, literarische Werke in die philosophischen Diskurse ihrer Entstehungszeit einzubetten und sie im Kontext aktueller Forschungsdebatten zu interpretieren.

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar	Masterseminar	Sprachwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
1b	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
2a	Vorlesung	Vorlesung	Sprachwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	30h
2b	Vorlesung	Vorlesung	Literaturwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	30h
2c	Seminar	Masterseminar	Sprachwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
2d	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
3a	Seminar	Masterseminar	Sprachwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
3b	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	90h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Veranstaltungen des Moduls beziehen sich auf die gewählte Zweitsprache. Je nach fachwissenschaftlichem Schwerpunkt sind die ersten beiden Veranstaltungen entweder sprach- oder literaturwissenschaftlich auszurichten. In der zweiten Veranstaltung kann je nach Angebot zwischen einer Vorlesung oder einem Seminar gewählt werden. Es muss also entweder die Kombination 1a+2a bzw. 1a+2c (bei sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt) oder 1b+2b bzw. 1b+2d (bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt) studiert werden. Bei LV Nr. 3 darf die fachwissenschaftliche Ausrichtung frei gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Hausarbeit	15-20 S.	3a oder 3b	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		6%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Referat mit Ausarbeitung		30 Min./6-8 S.	1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In den MS Nr. 1 und Nr. 3 besteht Anwesenheitspflicht (maximal 3 Absenzen), andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a bzw. 1b	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b, 2c und 2d	1 LP
	LV Nr. 3a bzw. 3b	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	3,5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	3,5 LP
Summe LP		10 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christian von Tschilschke	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Zweitsprache), ggf. unter Anpassung der Leistungsanforderungen an das jeweilige Modul. Die ggf. gewählten Veranstaltungen 2a und 2b können auch von fortgeschrittenen Bachelorstudierenden belegt werden. Die Binnendifferenzierung zwischen den verschiedenen Studiengängen wird durch den unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad der Aufgabenteile in den jeweiligen MAPs gewährleistet.
Modultitel englisch	Subject-Specific Module (Second Language)
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Master Seminar Linguistics
	LV Nr. 1b: Master Seminar Literary Studies
	LV Nr. 2a: Linguistics (Lecture)
	LV Nr. 2b: Literary Studies (Lecture)
	LV Nr. 2c: Linguistics (Seminar)
	LV Nr. 2d: Literary Studies (Seminar)
	LV Nr. 3a: Master Seminar Linguistics
	LV Nr. 3b: Master Seminar Literary Studies

9 Sonstiges	
	-

5. Ergänzungsmodul

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Ergänzungsmodul
Modulnummer	5

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	1-3
Leistungspunkte (LP)	13
Workload (h) insgesamt	390h
Dauer des Moduls	3
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vervollständigung der fachwissenschaftlichen Ausbildung durch den Erwerb von Kenntnissen und methodischen Fertigkeiten in der fachwissenschaftlichen Disziplin, die nicht den Schwerpunkt bildet, sowie durch interdisziplinäre Studien; Beschäftigung mit möglichen beruflichen Tätigkeitsfeldern von Geisteswissenschaftler*innen.	
Lehrinhalte	
<p>Das Modul dient zum einen dem Zweck, den persönlichen Studienplan einer/eines jeden Studierenden, die/der eine Schwerpunktsetzung im Bereich „Linguistik“ oder im Bereich „Literaturwissenschaft“ vorzieht, im schwächer gewichteten Sektor anspruchsvoll zu vervollständigen. Die dazu gewählte Veranstaltung stammt in der Regel aus dem Fundus der Masterseminare und Vorlesungen, die in den Modulen 1-4 angeboten werden. Die aus anderen geistes- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Fächern (vorzugsweise Geschichte, Philosophie, Kunstgeschichte, Mittel- und Neulatinistik) importierte Lehrveranstaltung bietet Gelegenheit, vorhandene, aber nicht unbedingt systematisch erworbene interdisziplinäre Kenntnisse auf- und auszubauen und erweitert den wissenschaftlichen Horizont. Die Veranstaltung muss, wenn nicht unbedingt an sich, so doch zumindest durch die darin zu erbringende Studienleistung einen inhaltlichen Bezug zur Romania aufweisen. Als dritte Modulkomponente tritt ein Workshop des Career Service zum Thema Berufsorientierung hinzu, der die Studierenden zur Reflexion über ihr Studium und insbesondere über mögliche, aus der Wahl des fachlichen Schwerpunkts resultierenden Praxisbezüge veranlassen soll.</p> <p>In LV 1a bzw. 1b findet die fachwissenschaftliche Diskussion in der Fremdsprache statt.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Auch der weniger stark gewichtete romanistische Teilbereich wird durch intensive Auseinandersetzung mit einem linguistischen bzw. literaturwissenschaftlichen Themengebiet vertieft. Dadurch wird das romanistische Gesamtprofil der Masterstudierenden abgerundet. Die Importveranstaltung befähigt zum interdisziplinären Arbeiten und erweitert die Theorie- und Methodenkompetenz. Durch die Schulung im Career Service sind die Studierenden versiert im Bereich Employability. Konkret haben sie gelernt, Bezüge zwischen ihrem Studium und der Berufspraxis herzustellen.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Seminar	Masterseminar	Linguistik	WP	30h / 2 SWS	150h
1b	Seminar	Masterseminar	Literaturwissenschaft	WP	30h / 2 SWS	150h
2	Seminar	Masterseminar	Veranstaltung aus einem anderen geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fach	P	30h / 2 SWS	120h
3	Kurs	Workshop	Berufsorientierung	P	15h / 1 SWS	45h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Bei literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt des Gesamtmasters muss LV Nr. 1a absolviert werden, bei linguistischem Schwerpunkt des Gesamtmasters LV Nr. 1b. Beide Veranstaltungen müssen einen Bezug zur gewählten Hauptsprache aufweisen. In LV Nr. 2 besuchen die Studierenden in der Regel ein Masterseminar aus den Fächern Geschichte, Philosophie, Kunstgeschichte oder Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit. Nach gesonderter Absprache mit dem Modulbeauftragten können auch Veranstaltungen anderer geistes- oder gesellschaftswissenschaftlichen Fächer gewählt werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	mündliche Prüfung in der Fremdsprache	30 Min.	1a bzw. 1b	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		12%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Studienleistung nach Maßgabe der Seminarleitung der importierten Veranstaltung zu einer den romanischen Kulturraum betreffenden Fragestellung			2	
2	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service im Bereich „Berufsorientierung“			3	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Der Workshop muss zur Gänze besucht werden, da seine Inhalte nicht eigenständig erarbeitet können.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a bzw. 1b	1 LP
	LV Nr. 2	1 LP
	LV Nr. 3	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	5 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4 LP
	SL Nr. 2	1,5 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	LV Nr. 1: Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache), ggf. unter Anpassung der Leistungsanforderungen an das jeweilige Modul
Modultitel englisch	Supplementary Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Master Seminar Linguistics
	LV Nr. 1b: Master Seminar Literary Studies
	LV Nr. 2: Course in Humanities or Social Sciences
	LV Nr. 3: Career Opportunities

9 Sonstiges	
	Die MAP darf angetreten werden, wenn die LV 1 erfolgreich absolviert wurde. Dabei darf LV 1 jedoch beliebig oft neu belegt und absolviert werden, solange die MAP noch nicht bestanden wurde. Die zuvor besuchte Veranstaltung wird in diesem Falle storniert. Dafür ist während der zentralen Anmeldephase für Studienleistungen ein Antrag beim Prüfungsamt zu stellen. Die MAP umfasst die zuletzt absolvierte Veranstaltung. Eventuelle Fehlversuche der MAP bleiben bestehen.

6. Drittsprachenmodul

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Drittsprachenmodul
Modulnummer	6

1	Basisdaten
Fachsemester der Studierenden	2-3
Leistungspunkte (LP)	6
Workload (h) insgesamt	180h
Dauer des Moduls	2 Semester
Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vermittlung von Grundkenntnissen bzw. fortgeschrittenen Kenntnissen in einer dritten romanischen Sprache zur Ergänzung des romanistischen Profils	
Lehrinhalte	
Die sprachpraktischen Übungen vermitteln Grundkenntnisse (Hör-/Leseverstehen, Sprechen, Schreiben) bzw. fortgeschrittene Kenntnisse in einer dritten, nicht im Hauptfach und Zweitfach studierten romanischen Sprache. Im ersten Kurs findet der Unterricht weitgehend, im zweiten grundsätzlich in der Fremdsprache statt. Das Modul vervollständigt das romanistische Profil der Studierenden.	
Lernergebnisse	
Die komparatistische und interkulturelle Kompetenz der Studierenden wird durch die Schulung ihre Lese- und Hörkompetenz in einer dritten romanischen Sprache gestärkt. Die Studierenden verfügen über eine elementare Sprachkompetenz in einer dritten romanischen Sprache, die dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entspricht: Sie können Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung); sie können sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht. Sie sind in der Lage, einfache mündliche und schriftliche Texte der Alltagssprache zu verstehen und zu produzieren. Sie beherrschen den Grundwortschatz sowie die grammatischen Grundstrukturen der zusätzlich studierten Sprache. Sie können grundlegende typologische Gemeinsamkeiten romanischer Sprachen erfassen und Dritten erläutern. Die komparatistischen und interkulturellen Kompetenzen werden durch die Zunahme der zur Verfügung stehenden Fremdsprachenkenntnisse gestärkt. Darüber hinaus haben die Studierenden ihre Möglichkeiten erweitert, fremdsprachige Forschungsliteratur zu rezipieren. Wenn LV 3 oder 4 absolviert werden, vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse und erreichen eine Sprachkompetenz, die dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nahekommmt.	

3		Aufbau				
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1a	Kurs	Sprachpraktische Übung	Drittssprache I (A1)	WP	2 SWS / 30h	60h
2a	Kurs	Sprachpraktische Übung	Drittssprache II (A2)	WP	2 SWS / 30h	60h
1b	Kurs	Sprachpraktische Übung	Drittssprache III (B1)	WP	2 SWS / 30h	60h
2b	Kurs	Sprachpraktische Übung	Drittssprache IV (B1/B2)	WP	2 SWS / 30h	60h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			<p>Studierende, die im vorausgehenden Bachelorstudium keine romanische Drittssprache studiert haben, besuchen die Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Studierende, die bereits im Bachelorstudium eine romanische Drittssprache studiert haben, vertiefen diese in den schwierigeren Veranstaltungen Nr. 1b und Nr. 2b oder erlernen eine von ihnen noch nicht studierte romanische Sprache als neue 'Drittssprache' in den Veranstaltungen Nr. 1a und Nr. 2a. Der Anforderungsunterschied, der zwischen den Veranstaltungspaaren 1a & 2a bzw. 1b & 2b besteht, wird durch das Transcript of Records im Abschluszeugnis dokumentiert.</p> <p>In den Kursen „Drittssprache I“ und „Drittssprache II“ stehen Angebote in folgenden Sprachen zur Verfügung: Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, Katalanisch und Rumänisch. Spezifische Kurse „Drittssprache III“ und „Drittssprache IV“ werden nur in den Sprachen Katalanisch, Portugiesisch und Rumänisch angeboten. Studierende, die in ihrem Bachelorstudium Französisch, Spanisch bzw. Italienisch auf Niveau der Kurse „Drittssprache I“ und „Drittssprache II“ studiert haben und eine dieser Sprachen zu ihrer Drittssprache im Master Romanistik trilingual machen wollen, müssen zur Abdeckung der Anforderungsstufen „Drittssprache III“ bzw. „Drittssprache IV“ die in jedem Semester angebotenen Kurse „Sprachkompetenz I“ (Niveau B1) bzw. „Übersetzung I“ (Niveau B1/B2) (vgl. jeweils Modul 3a) besuchen.</p> <p>Die Drittssprachen-Kurse I und III (soweit vorhanden) finden in der Regel im Sommersemester, die Drittssprachen-Kurse II und IV (soweit vorhanden) nur im Wintersemester statt.</p>			

4		Prüfungskonzeption				
Prüfungsleistung(en)						
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote	
1	MAP	Klausur	90 Min.	2a bzw. 2b	100%	
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote			8%			
Studienleistung(en)						
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.		
	keine					

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In LV 2a und 2b besteht Anwesenheitspflicht, da nur so der zu erzielende Lernfortschritt in der Fremdsprache gewährleistet werden kann. Studierende dürfen maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. In LV Nr. 1a bzw. 1b besteht keine Anwesenheitspflicht, sie wird jedoch im Hinblick auf die zu erlernenden sprachpraktischen Kompetenzen sowie auf die schriftliche Prüfung in LV 2 dringend empfohlen.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1a bzw. 1b	1 LP
	LV Nr. 2a bzw. 2b	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	4 LP
Summe LP		6 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Volker Noll	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	keine
Modultitel englisch	Third Language Module
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Third Language I (A1)
	LV Nr. 2a: Third Language II (A2)
	LV Nr. 1b: Third Language III (B1)
	LV Nr. 2b: Third Language IV (B1/B2)

9 Sonstiges	
	-

7. Praktikumsmodul

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Praktikumsmodul
Modulnummer	7

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3
	Leistungspunkte (LP)	12
	Workload (h) insgesamt	360h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Vertiefung landeskundlicher und interkultureller Kompetenz in Theorie und Praxis	
Lehrinhalte	
<p>Die Lehrveranstaltung Landeskunde/Interkulturalität fördert einerseits die Sprachkompetenz, andererseits werden Reflexionen über Interkulturalität angestoßen. Die Studierenden befassen sich mit landeskundlichen Besonderheiten und Themen und werden für kulturelle Unterschiede sensibilisiert.</p> <p>Das mindestens vierwöchige, durch ein einschlägiges Trainingsangebot des Career Service der WWU vorbereitete Auslandspraktikum, dessen Dauer durch eine Bescheinigung des Praktikumsträgers zu dokumentieren ist, muss im kulturellen oder wirtschaftlichen Bereich angesiedelt sein. Die Studierenden fertigen über das Praktikum einen fremdsprachlichen Bericht an, der es nicht nur zusammenfasst, sondern vor dem Hintergrund des absolvierten Seminars auf die landesspezifischen Gegebenheiten mit Relevanz für die Praktikumsstätigkeit eingeht bzw. gezielt Situationen interkulturellen Austausches beobachtet und auswertet.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Das Modul vertieft das landeskundliche Wissen und die interkulturelle Kompetenz. Die Studierenden haben einen Einblick in das Berufsleben eines fremden Landes gewonnen und sind befähigt, sich in diesem Kontext zurechtzufinden. Dank der Hilfestellung des Career Service verstehen sie es, die im Studium erworbenen systemischen, instrumentalen und kommunikativen Kompetenzen mit logistischer Versatilität in der beruflichen Praxis anzuwenden. Sie erhalten Gelegenheit, ihre Fähigkeiten im organisatorischen Bereich unter Beweis zu stellen und sich im Sinne der bürgerschaftlichen Teilhabe zu engagieren. Das landeskundliche Seminar, der Auslandsaufenthalt und der Praktikumsbericht bauen die fremdsprachlichen Kompetenzen in der Sprache des Praktikumslandes weiter aus.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Kurs	Workshop	Praktikumsvorbereitung / Bewerbungstraining	P	1 SWS / 15h	45h
2	Seminar	Projektübung	Landeskunde/Interkulturalität	P	2 SWS / 30h	30h
3	Praktikum	Auslandspraktikum	Auslandspraktikum	P		240h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			LV Nr. 2 muss einen Bezug zum Verbreitungsraum der Sprache des Praktikumslandes aufweisen. Das Auslandspraktikum muss in einem Land durchgeführt werden, in dem eine romanische Sprache Haupt- oder Verkehrssprache ist, der zugehörige Bericht muss in der betreffenden romanischen Sprache abgefasst werden.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Fremdsprachlicher Praktikumsbericht mit den Praktikumsbereich reflektierender, soziokultureller Komponente. Der inhaltliche Schwerpunkt des Berichts wird in LV Nr. 2 vorbereitet.	10 S.		100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		7%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Studienleistung nach Maßgabe des Career Service im Bereich „Praktikumsvorbereitung“ bzw. „Bewerbungstraining“			1	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	LV Nr. 1 und 2 müssen vor Antritt des Praktikums erfolgreich absolviert worden sein.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	In LV Nr. 1 und 2 besteht Anwesenheitspflicht. Studierende dürfen in LV Nr. 2 maximal dreimal fehlen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch. Über die maximal vertretbaren Absenzen in LV Nr. 1 entscheidet der Career Service. Das Praktikum ist selbstredend ein Präsenzpraktikum mit täglicher Anwesenheit während der üblichen Arbeitszeiten des Praktikumssträgers.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1	0,5 LP
	LV Nr. 2	1 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	9 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	1,5 LP
Summe LP		12 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester, LV Nr. 2 min. jedes Sommersemester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung	
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine
Modultitel englisch	Internship Abroad
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Preparation for Work Placement or Job Application Training
	LV Nr. 2: Foreign Culture and Society
	LV Nr. 3: Work Placement Abroad

9 Sonstiges	
	-

8. Forschungsmodul

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Forschungsmodul
Modulnummer	8

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	3
	Leistungspunkte (LP)	13
	Workload (h) insgesamt	390h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Forschendes Lernen in einem fortgeschritten wissenschaftlichen Kontext; Einbindung der Studierenden in die Forschungspraxis.	
Lehrinhalte	
<p>In der sprachübergreifenden wissenschaftlichen Übung arbeiten die Studierenden z. B. an einem kleineren Editionsprojekt, erstellen bzw. analysieren ein Textkorpus oder konzipieren eine Exkursion, die sie beispielsweise in ein Museum oder eine Bibliothek führt und die sie entweder mit Forschungen zu Exponaten oder Sammlungskonzepten vorbereiten oder mit einem (imaginären) didaktischen Begleitprogramm versehen. Die Ergebnisse werden nach Maßgabe der Lehrperson entweder mündlich präsentiert und als wissenschaftliches Poster ausgestellt oder in Form einer schriftlichen Ausarbeitung niedergelegt.</p> <p>Die Inhalte des Doktorandenkolloquiums wechseln je nach geladenen Gästen und Promotionsprojekten, ggf. finden sie in der Fremdsprache statt; die Studierenden nehmen aktiv an der Fachdiskussion zu den Vorträgen teil. Zudem gestalten sie einen eigenen Vortrag, in dessen Rahmen sie eine aktuelle oder eine historisch bedeutsame Forschungsdebatte vorstellen.</p>	
Lernergebnisse	
<p>Die Studierenden werden befähigt, sich philologische/kulturwissenschaftliche Methoden und Arbeitstechniken anzueignen und diese selbstständig und auf hohem Niveau auf einen ausgewählten Gegenstand (dies kann auch ein Kunstobjekt sein) anzuwenden. Sie präsentieren ihre Ergebnisse in wissenschaftlich ansprechender Form und bereiten sie für einen bestimmten Adressatenkreis auf. Sie wissen, wie man sich an wissenschaftlicher Forschungsdiskussion beteiligt, und sind in der Lage, auf Rückfragen, Anregungen und sachliche Kritik spontan und professionell zu reagieren. Sie haben eine erste Vorstellung davon gewonnen, wie wissenschaftliches Arbeiten im beruflichen Forschungskontext vonstattengeht.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1	Seminar	Wissenschaftliche Projektübung, ggf. mit Exkursionskomponente	Forschendes Lernen	WP	2 SWS / 30h	210h
2	Seminar	Kolloquium	Doktorandenkolloquium	P	1 SWS / 15h	135h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls		Prinzipiell kann das Modul im Rahmen der Haupt- oder der Zweitsprache absolviert werden. Die wissenschaftliche Projektübung ist in der Regel sprachübergreifend. Das Kolloquium wird im Bereich des fachwissenschaftlichen Schwerpunktes absolviert, die Ausrichtung der Projektübung ist aus dem vorhandenen Angebot frei wählbar.				

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1a	MAP	Projektaufgabe aus dem editorischen oder korpusanalytischen Sektor / aus dem Bereich Wissensvermittlung	je nach Textgrundlage der Übung, 10 S.	1	100%
1b	MAP	Vortrag mit wissenschaftlichem Poster	30 Min./ 1 Poster	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		8%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
1	Vortrag mit Forschungsdiskussion		ca. 45 Min.	2	

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	keine
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Hat LV Nr. 1 eine Exkursionskomponente, muss diese vollständig absolviert werden. In LV Nr. 2 besteht Anwesenheitspflicht, da sonst ein wesentliches Lernziel (Teilhabe an wissenschaftlicher Forschungsdiskussion) nicht erreicht werden kann. Die Studierenden dürfen maximal 20% der angesetzten Veranstaltungstermine verpassen, andernfalls besteht kein Prüfungsanspruch.

6 LP-Zuordnung		
Teilnahme (= Präsenzzeit)	LV Nr. 1b	1 LP
	LV Nr. 2	0,5 LP
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1a	7 LP
	PL Nr. 1b	8 LP
Studienleistung/en	SL Nr. 1	4,5 LP
Summe LP		13 LP

7 Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester	
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Tobias Leuker	FB 09

8 Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Keine	
Modultitel englisch	Research Module	
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1a: Action Research	
	LV Nr. 1b: Study Trip	
	LV Nr. 2: Postgraduate Colloquium	

9 Sonstiges		
	-	

9. Masterarbeit

Studiengang	Master Romanistik trilingual
Modul	Masterarbeit
Modulnummer	9

1	Basisdaten	
	Fachsemester der Studierenden	4
	Leistungspunkte (LP)	30
	Workload (h) insgesamt	900h
	Dauer des Moduls	1 Semester
	Status des Moduls (P/WP)	P

2	Profil
Zielsetzung des Moduls/Einbindung in das Curriculum	
Nachweis der Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur fachgerechten schriftlichen Dokumentation der Ergebnisse.	
Lehrinhalte	
<p>Die Masterarbeit erstreckt sich über sechs Monate. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine in der Regel selbst entwickelte, relevante Problemstellung mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.</p> <p>Die Masterarbeit wird i. d. R. im letzten Studiensemester geschrieben. Der Umfang beträgt zwischen 32000 und 40000 Wörtern (Schriftart Times New Roman, Calibri oder Arial; Schriftgröße 12 Punkt; Zeilenabstand 1,5; Ränder links 3,5 cm und rechts 2,5 cm).</p>	
Lernergebnisse	
<p>In der Masterarbeit zeigt der/die Studierende seine/ihre Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an einem angemessen anspruchsvollen Thema auf Masterniveau, das auch Gelegenheit zur Entfaltung eigener Ideen gibt. Mit seiner/ihrer Masterarbeit weist der/die Studierende zudem nach, dass seine/ihre Kenntnisse den professionellen Standards entsprechen und er/sie diese in Theorie und Praxis anwenden und reflektieren kann. Neben Forschungskompetenz, Theoriewissen und Fachwissen werden Methodenkompetenz (Anwendung der Fachkompetenz auf neue Sachverhalte) sowie Fähigkeiten in den Bereichen Selbstorganisation, Zeit- und Projektmanagement sowie Kommunikationsfähigkeit trainiert, die zur Selbst- und Sozialkompetenz beitragen. Darüber hinaus werden folgende allgemeine Schlüsselkompetenzen durch die Masterarbeit vertieft: Planungskompetenz, Lesekompetenz, Urteilskompetenz, sprachlich korrektes, schlüssiges und stilistisch ansprechendes Formulieren, EDV-Kompetenz bei Literaturrecherche und -verwaltung, Datenanalyse und Textverarbeitung.</p>	

3 Aufbau						
Komponenten des Moduls						
Nr.	LV-Kategorie	LV-Form	Lehrveranstaltung	Status (P/WP)	Workload (h)	
					Präsenzzeit (h)/SWS	Selbststudium (h)
1			Masterarbeit	P	-	900h
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls			Die Masterarbeit wird in der Regel zu einem Thema aus dem Bereich der gewählten Hauptsprache und des gewählten Schwerpunkts (Literaturwissenschaft bzw. Linguistik) geschrieben. Die Bearbeitung komparatistischer und kulturwissenschaftlich ausgerichteter Themen ist möglich. Die Arbeit ist im Regelfall in deutscher Sprache oder in der gewählten Hauptsprache abzufassen. Die Wahl einer anderen romanischen Sprache oder des Englischen ist mit Zustimmung der Betreuerin / des Betreuers möglich. Die Anforderungen an den korrekten Sprachgebrauch sind in jedem Falle identisch.			

4 Prüfungskonzeption					
Prüfungsleistung(en)					
Nr.	MAP/MTP	Art	Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	Gewichtung Modulnote
1	MAP	Masterarbeit	80-100 S.	1	100%
Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote		25%			
Studienleistung(en)					
Nr.	Art		Dauer/Umfang	ggf. Anbindung an LV Nr.	
	Keine				

5 Voraussetzungen	
Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen	Bei Beginn der Masterarbeit muss die/der Studierende mindestens 20 LP aus dem Masterstudiengang erreicht und dabei ein Modul vollständig abgeschlossen haben.
Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte für das Modul werden vergeben, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. durch das Bestehen aller Prüfungsleistungen und Studienleistungen nachgewiesen wurde, dass die dem Modul zugeordneten Lernergebnisse erworben wurden.
Regelungen zur Anwesenheit	Keine

6 LP-Zuordnung		
Prüfungsleistung/en	PL Nr. 1	30 LP
Summe LP		30 LP

7	Angebot des Moduls		
Turnus/Taktung	jedes Semester		
Modulbeauftragte/r / FB	Prof. Dr. Christina Ossenkop	FB 09	

8	Mobilität/Anerkennung		
Verwendbarkeit in anderen Studiengängen	Master of Education GymGe bzw. BK Französisch/Spanisch/Italienisch (je nach gewählter Hauptsprache)		
Modultitel englisch	Master's Thesis		
Englische Übersetzung der Modulkomponenten aus Feld 3	LV Nr. 1: Master's Thesis		

9	Sonstiges		
	-		